

Deutsche Arbeitsgemeinschaft Statistik
S A T Z U N G
vom 27.01.2006 mit Änderungen
vom 01.06.2006, 26.11.2007 und 25.04.2008

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Deutsche Arbeitsgemeinschaft Statistik (DAGStat)“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Ziel und Zweck des Vereins (im folgenden Arbeitsgemeinschaft genannt) ist eine verstärkte wissenschaftliche und organisatorische Kooperation im Bereich der Statistik, insbesondere
 - 1.) die wechselseitige Information der Fachgesellschaften über ihre Aktivitäten,
 - 2.) die Einrichtung eines gemeinsamen Internetportals,
 - 3.) die Information der Mitglieder (insbesondere der wechselseitige Zugang zu speziellen Rundschreiben der Gesellschaften),
 - 4.) die Organisation gemeinsamer Workshops und Tagungen,
 - 5.) gemeinsame Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Statistik,
 - 6.) die Vorbereitung der Gründung eines Vereins „Deutscher Dachverband Statistik“.
- b) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Die Arbeitsgemeinschaft finanziert sich aus Umlagen und Beiträgen der Mitglieder, Spenden, öffentlichen Zuwendungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können werden: juristische Personen, die im Bereich der Statistik tätig sind (beispielsweise Fachgesellschaften, Teile von Fachgesellschaften oder deren Vorstände), wenn diese ebenfalls gemeinnützig sind. Diese Mitglieder werden im folgenden auch als Fachgesellschaften bezeichnet. Verliert ein Mitglied den Status der Gemeinnützigkeit, endet automatisch die Mitgliedschaft.
- b) Die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag, der an die Vertreterversammlung zu richten ist. Die Vertreterversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Mitgliedschaft.
- c) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der Fachgesellschaft, Streichung von der Mitgliederliste wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung während mindestens zwölf Monaten oder durch Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft. Der Austritt erfolgt

durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der DAGStat. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

- d) Bei Ende der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber der Arbeitsgemeinschaft bestehen. Ein Anspruch auf Rückgewährung bisheriger Leistungen steht dem Mitglied nicht zu.

§ 4 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- a) Jede Fachgesellschaft entsendet bis zu zwei Vertreter in die Vertreterversammlung.
- b) Von den Mitgliedern können Umlagen und Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Umlagen und Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Vertreterversammlung einstimmig festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vertreterversammlung

- a) Der Vertreterversammlung gehören der Vorsitzende und die von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft entsandten Vertreter an.
- b) Über die Anzahl der zu entsendenden Vertreter eines neuen Mitglieds beschließt die Vertreterversammlung bei Neuaufnahme des Mitglieds.
- c) Jeder Vertreter und der Vorsitzende besitzt eine Stimme.
- d) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, schriftlich einberufen.
- e) Beschlüsse werden, soweit nicht anderweitig bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- f) Über die Vertreterversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses Protokoll ist an die Vertreter zu versenden.
- g) Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind
 - 1.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Jahresrechnung,
 - 2.) Beratung der Aktivitäten des Vereins,
 - 3.) Entlastung des Vorstands,
 - 4.) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstands sowie von weiteren Beauftragten für bestimmte Aufgabenbereiche,
 - 5.) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 6.) Festsetzung der Umlagen und Beiträge der Mitglieder,
 - 7.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 8.) Auflösung des Vereins.
- h) Für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vertreterversammlung Interessengruppen und Ad-hoc-Ausschüsse bilden.

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Personen.
- b) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl des Vorsitzenden ist zulässig.
- c) Der Vorsitzende ist nicht zugleich Vertreter einer Gesellschaft; mit Annahme des Amtes des Vorsitzenden gibt dieser sein Amt als Vertreter auf. Der stellvertretende Vorsitzende bleibt auch während der Ausübung des Amtes Vertreter einer Gesellschaft.
- d) Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

- e) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelrechtsvollmacht. Sie vertreten die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- f) Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten des Vereins und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind.
- g) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- h) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder - darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden - erforderlich. In Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch schriftlich erfolgen.
- i) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Rechnungsprüfung

- a) Der Schatzmeister hat der Vertreterversammlung jährlich eine Jahresrechnung vorzulegen.
- b) Der Jahresabschluss wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft.
- c) Die Rechnungsprüfer werden von der Vertreterversammlung gewählt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- a) Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuervergünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bielefeld, den 25.04.2008

Prof. Dr. Göran Kauermann
(1. Vorsitzender der DAGStat)